

Unter welchen Bedingungen gelten Personen mit einer Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens als fortgebildet in Erster Hilfe gemäß § 26 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention?

§ 26 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention besagt, dass Angehörige der einschlägigen Berufe des Gesundheitswesens als fortgebildet gelten, „wenn sie an [mit den offiziellen Erste-Hilfe-Fortbildungslehrgängen] vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen ... Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen“.

Entscheidend für die Anrechenbarkeit des Berufsalltages als Training in Erster Hilfe ist seine Vergleichbarkeit mit dem Standard der Unfallversicherungsträger. Diese haben im DGUV-Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ unter Ziffer 2.4.3 und im Anhang 1 und 2 den Inhalt und Umfang des erforderlichen Wissens und Könnens festgelegt.

In den Berufen des Gesundheitswesens wird das berufsgenossenschaftliche Anforderungsniveau hinsichtlich der Ersten Hilfe deutlich überschritten. Die Erste-Hilfe-Leistung durch Angehörige der Gesundheitsberufe muss nämlich gegenüber Patienten häufiger, umfangreicher und professioneller erfolgen als die betriebliche Erste Hilfe durch medizinische Laien. Die entsprechenden Fertigkeiten zur sicheren Beherrschung des Notfalls gehören zur geforderten medizinischen Kernkompetenz und sind bei den Angehörigen der einschlägigen Berufsgruppen auf einer professionellen Ebene verankert. Das ist diesbezüglich der wesentliche Unterschied zu allen anderen nicht-medizinischen Berufsfeldern.

Ferner hat im Gesundheitsdienst der Berufsalltag selbst die Wirkung einer „Dauerschulung“ bzw. eines Trainings auch in Fragen der Ersten Hilfe und der Notfallversorgung. Viele Aktionen der Ersten Hilfe wie körperliche Interventionen, Wundversorgung, Lagerung nach Stürzen usw. werden zum Beispiel im Pflegedienst täglich praktiziert und somit gewissermaßen automatisch beherrscht, müssen dagegen aber bei medizinischen betrieblichen Ersthelfern immer wieder geübt werden.

Wer also jederzeit an einem Patienten Erste Hilfe leisten kann und muss, der ist natürlich auch in der Lage, ohne weitere Schulungs- und Trainingsmaßnahmen als betrieblicher Ersthelfer zu wirken.

Schulungen oder auch Vortrags- und Übungsveranstaltungen zur Fortbildung in Erster Hilfe zielen in Einrichtungen des Gesundheitswesens typischerweise auf die Versorgung von Patienten, die in eine unfall- oder krankheitsbedingte medizinische Notlage geraten sind. Derartige Schulungsmaßnahmen, zu denen auch Erste-Hilfe-Kurse gemäß den MDK-Anforderungen gehören können, sind in der Regel „vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen“ im Sinne von § 26 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1, da sie im Kontext mit der professionellen Kernkompetenz und dem Berufsalltag des fortzubildenden Personals beurteilt werden müssen. Die Vergleichbarkeit

mit den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift kann hier eben nicht einfach durch Formalkriterien wie Häufigkeit und Dauer der Schulungen überprüft werden.

Letztlich trägt der Unternehmer die Verantwortung dafür, dass in seinem Betrieb eine ausreichende Zahl aus- und fortgebildeter Ersthelfer zur Verfügung steht. Dazu gehören grundsätzlich auch die Einhaltung der Fortbildungsintervalle und die Entsendung der entsprechenden Personen in geeignete Schulungsveranstaltungen. Die verantwortliche und sachgerechte Ausfüllung der gerade im Gesundheitsdienst vorhandenen Entscheidungsspielräume bei der Ersten-Hilfe- Aus- und Fortbildung kann gelegentlich zu Zweifeln führen und dadurch schwierig sein. Der Unternehmer sollte sich in diesen Fällen vom Betriebsarzt beraten lassen, dem wichtige Aufgaben bei der Organisation und Umsetzung der Ersten Hilfe zukommen.